

Donnerstag, 17. Januar 1985

7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung als Beschluß bzw. als Stellungnahme des Europäischen Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## 22. Richtlinie zur Harmonisierung der steuerlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Übertragung von Unternehmensverlusten (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den Bericht Abelin (Dok. 2-1340/84) (1).

— *Vorschlag für eine Richtlinie (Dok. 2-627/84 — KOM(84) 404 endg.)*

Artikel 1:

— Änderungsantrag Nr. 1 vom Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik: angenommen.

— Änderungsantrag Nr. 4 von Frau Van Hemeldonck: abgelehnt.

Artikel 2:

— Änderungsantrag Nr. 2 vom Ausschuß für Wirtschaft: angenommen.  
(Änderungsantrag Nr. 5: hinfällig.)

Artikel 3:

— Änderungsantrag Nr. 3 vom Ausschuß für Wirtschaft: angenommen.  
(Änderungsantrag Nr. 6: hinfällig.)

Das Parlament billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission:

(1) Frau van Rooy hat in Vertretung des Berichterstatters zu allen Änderungsanträgen gesprochen.

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (1)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

## Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der steuerlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Übertragung von Unternehmensverlusten

Präambel und Erwägungen unverändert

### Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten regeln die steuerliche Verlustübertragung für Unternehmen, die einer *der im Absatz 2 aufgeführten Steuern* unterliegen, nach den folgenden Artikeln, sofern die Unternehmen für steuerliche Zwecke nach Maßgabe der nationalen Vorschriften einen Jahresabschluß erstellen, der eine Bilanz und eine Verlust- und Gewinnrechnung enthält.

### Artikel 1

(1) Die **einzelnen** Mitgliedstaaten regeln die steuerliche Verlustübertragung für Unternehmen, die einer **oder mehrerer der Steuern des betreffenden Mitgliedstaats** unterliegen, nach den folgenden Artikeln, sofern die Unternehmen für steuerliche Zwecke nach Maßgabe der nationalen Vorschriften einen Jahresabschluß erstellen, der eine Bilanz und eine Verlust- und Gewinnrechnung enthält.

Absatz 2 unverändert

(1) Vollständiger Text siehe ABL Nr. C 253 vom 20. 9. 1984, s. 5.

Donnerstag, 17. Januar 1985

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

*Artikel 2*

Im Sinne der vorliegenden Richtlinie ist unter Gewinn oder Verlust eines Jahres das positive oder negative Betriebsergebnis eines Unternehmens zu verstehen, das, gegebenenfalls nach Verrechnung mit anderen Einkünften, nach den steuerlichen Vorschriften des *besteuernden Staates ohne Berücksichtigung der Betriebsergebnisse aus ausländischen Betriebsstätten oder Tochtergesellschaften des Unternehmens*, ermittelt ist.

*Artikel 3*

(1) Erwirtschaftet ein Unternehmen in einem Jahr einen Verlust, so wird dieser nach Wahl des Unternehmens ausgeglichen mit

— den Gewinnen *eines oder der beiden* vorangegangenen Jahre *oder dem nicht ausgeschütteten Teil dieser Gewinne*, ohne daß dem die Rechtskraft der Steuerfestsetzung dieser Jahre entgegengehalten werden kann und alsdann *gegebenfalls* mit den Gewinnen der folgenden Jahre in der zeitlichen Reihenfolge;

— oder mit den Gewinnen der folgenden Jahre in der zeitlichen Reihenfolge.

Dem Unternehmen bleibt es jedoch unbenommen, Verluste nicht mit solchen Gewinnen auszugleichen, die in dem *besteuernden Staat* steuerbefreit sind oder nur ermäßigt besteuert werden.

*Artikel 2*

Im Sinne der vorliegenden Richtlinien ist unter Gewinn oder Verlust eines Jahres das positive oder negative Betriebsergebnis eines Unternehmens zu verstehen, das, gegebenenfalls nach Verrechnung mit anderen, nach den steuerlichen Vorschriften des *betreffenden Staates zulässigen* Einkünften, ermittelt ist.

*Artikel 3*

(1) Erwirtschaftet ein Unternehmen in einem Jahr einen Verlust, so wird dieser nach Wahl des Unternehmens ausgeglichen mit

— jeweils den Gewinnen (*Gesamtgewinne oder nicht ausgeschüttete Gewinne*) der drei vorangegangenen Jahre *in der von dem Unternehmen festgehaltenen Reihenfolge*, ohne daß dem die Rechtskraft der Steuerfestsetzung dieser Jahre entgegengehalten werden kann, und alsdann, *sollte ein Verlust verbleiben*, jeweils *mit den Gewinnen (Gesamtgewinne oder nichtausgeschüttete Gewinne)* der folgenden Jahre in der entsprechenden zeitlichen Reihenfolge;

— unverändert

unverändert

Absätze 2 und 3 unverändert

Artikel 4 und 6 unverändert

— *Entschließungsantrag*

Präambel und Ziffern 1 bis 3: angenommen.

Ziffer 4:

— Änderungsantrag Nr. 8 von Frau Van Hemeldonck: abgelehnt.

Ziffer 4 wird angenommen.

Nach Ziffer 4:

— Änderungsantrag Nr. 9 von Frau Van Hemeldonck: abgelehnt.

— Änderungsantrag Nr. 10 von derselben Verfasserin: angenommen.

Ziffer 5: angenommen.

Donnerstag, 17. Januar 1985

Ziffer 6:

— Änderungsantrag Nr. 11 von derselben Verfasserin: abgelehnt.

Ziffer 6 wird angenommen.

Ziffern 7 und 8: angenommen.

Das Parlament nimmt folgende Entschließung an:

#### ENTSCHLIESSUNG

zum Abschluß des Verfahrens der Konsultation des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Harmonisierung der steuerlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Übertragung von Unternehmensverlusten (Dok. 2-627/84 — KOM(84) 404 endg.)

*Das Europäische Parlament,*

- A. in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (1),
- B. vom Rat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 2-627/84),
- C. in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (Dok. 2-1340/84),
- D. in Kenntnis des Ergebnisses der Abstimmung über den Vorschlag der Kommission,
  1. weist auf die Bedeutung der Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme und -sätze sowie der Gewinnermittlungsvorschriften sowohl unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbspolitik als auch unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Integration der Unternehmen in der Gemeinschaft hin; hält in diesem Zusammenhang die Harmonisierung der Verlustübertragung, die Gegenstand des Richtlinienvorschlags ist, für eine sehr wünschenswerte Maßnahme, wobei es jedoch sehr bedauert, daß auf diesem Gebiet nur sehr langsam Fortschritte erzielt werden;
  2. ist nämlich der Ansicht, daß die gegenwärtig voneinander abweichenden Steuervorschriften, vor allem in bezug auf den Verlustrücktrag, zur Verzerrungen zwischen den Unternehmen in der Gemeinschaft führen können und daß die Richtlinie zu der notwendigen Angleichung der Steuerlast der Unternehmen beiträgt;
  3. ist außerdem der Ansicht, daß der Mechanismus der Verlustübertragung zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen der Unternehmen beiträgt und außerdem den Erfordernissen der Unternehmen gerecht wird, die in der gegenwärtigen Wirtschaftslage mit einer Vielzahl von Schwierigkeiten, insbesondere den Risiken des technologischen Wandels und dem harten internationalen Wettbewerb konfrontiert sind; hält die Lockerung der Erhebungsvorschriften der Körperschaftsteuer aufgrund des Mechanismus der Verlustübertragung vor allem für innovierende Unternehmen und die KMB, deren Investitionsfähigkeit unterstützt werden muß, für eine Notwendigkeit sowie einen das Wirtschaftsleben regulierenden Faktor;
  4. ist zwar der Ansicht, daß der sehr liberalen Konzeption der Richtlinie, durch die die Unternehmen weitgehenden Einfluß auf die Ermäßigung oder Erstattung der Steuer erhalten sollen, zugestimmt werden sollte, doch auch dafür Sorge getragen werden muß, daß die Anwendung des Mechanismus nicht zu Steuerhinterziehung oder Mißbrauch führt; ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, daß die sich aus der

(1) ABl. Nr. C 253 vom 20. 9. 1984, S. 5.

Donnerstag, 17. Januar 1985

Durchführung der Richtlinie ergebenden Folgen auch von der Richtlinie 77/799/EWG des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern erfaßt werden müßten; weist auch darauf hin, daß die Durchführung der Richtlinie die Frage der Bewertung von Gewinnverlagerungen zwischen transnationalen Unternehmen aufwirft und macht die Kommission auf die Notwendigkeit aufmerksam, ihre Arbeiten in diesem Bereich fortzusetzen;

5. ersucht die Kommission, eine Untersuchung über die Praxis des internationalen Gewinn- und Verlustausgleichs innerhalb der verschiedenen Mitgliedstaaten einzuleiten mit dem Ziel, die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Betrügereien und Mißbräuchen auf diesem Gebiet zu harmonisieren;

6. weist auf die finanziellen Auswirkungen hin, die sich für die Erdölgesellschaften aus der Tatsache ergeben, daß sie Verluste im Nicht-Erdölbereich durch im Erdölsektor erwirtschaftete Gewinne ausgleichen können und fordert die Kommission auf, dies in ihrem Vorschlag klarzustellen;

7. betont schließlich, daß die Richtlinie nur einen sehr begrenzten Aspekt der Harmonisierung der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer betrifft und fordert die Kommission auf, möglichst bald die unbedingt erforderlichen ergänzenden Vorschläge, insbesondere auf dem Gebiet der Abschreibung, der Besteuerung des Wertzuwachses und der Wertminderung sowie der Bilanzneubewertung vorzulegen, damit sowohl die Erleichterung der Steuerlast der Unternehmen als auch ihre Gleichbehandlung in der Gemeinschaft als wesentliche Voraussetzung für ihre Entwicklung sichergestellt werden können;

8. billigt den Richtlinienvorschlag unter diesen Vorbehalten;

9. beauftragt seinen Präsidenten, dem Rat und der Kommission den Wortlaut des Vorschlags der Kommission in der vom Parlament angenommenen Fassung und die dazugehörige Entschließung als Stellungnahme des Parlaments zu übermitteln.

**23. Richtlinien betreffend gesundheitliche Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Fleisch — Richtlinie betreffend Probenahmeverfahren bei der Kontrolle von Lebensmitteln (Aussprache)**

Nach der Tagesordnung folgt die gemeinsame Aussprache über drei Berichte.

Frau Weber erläutert ihren Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 1-358/84 — KOM(84) 337 endg.) für

- I. eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch
- II. eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch
- III. eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 77/99/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen

beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen

(Dok. 2-1106/84).

Sie erläutert ebenfalls ihren zweiten Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 1-1478/83 — KOM(84) 39 endg.) für eine Richtlinie zur Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle von Lebensmitteln (Dok. 2-1327/84).

Sie erläutert ferner ihren zweiten Bericht im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 1-346/84 — KOM(84) 291 endg.) für eine Richtlinie über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch (Dok. 2-1328/84).

Es sprechen Herr Eyraud im Namen der Sozialistischen Fraktion, Frau Squarcialupi, Fraktion der